



Bauleitplanung der Stadt Pfungstadt

Teilbereichsbezogene Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes innerhalb des Geltungsbereiches des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes „An der Tuchbleiche / Industriestraße“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am Vorentwurf der o. g. Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt hat in ihrer Sitzung am 18.12.2017 den Beschluss über die Aufstellung einer teilbereichsbezogenen Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes „An der Tuchbleiche / Industriestraße“ gefasst. (Aufstellungsbeschluss)

Die o. g. Beschlussfassung aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2017 wird hiermit im Sinne des § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorläufige Geltungsbereich der teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplans betrifft die Grundstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Eschollbrücken, Flur 6, Flurstücke 74, 18/9, 18/14, 18/15 (tw), 18/36, 18/37, 18/42, 18/43, 18/58, 18/61, 18/63 - 18/65, 18/70, 18/73, 18/74, 18/76, 18/91 - 18/94, 18/107, 18/109 - 18/111, 18/120, 18/124, 18/125, 18/126, 18/128, 18/130 - 18/139, 18/141 - 18/147, 162/4 (tw), 162/5 (tw). Der Umgriff des räumlichen Geltungsbereiches der teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes ist in nachstehender Abbildung gekennzeichnet. Die Darstellung wird somit Teil dieser Bekanntmachung.

Weiterhin wird bekannt gemacht, dass die o. g. teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 18.12.2017 als Vorentwurf zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen wurde. Dazu werden die Vorentwurfsunterlagen zur teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes „An der Tuchbleiche / Industriestraße“, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, in der Zeit von

**18.01.2018 bis einschließlich 19.02.2018 im
bei der Stadt Pfungstadt,
Kirchstraße 12 - 14, 2. OG – Flur gegenüber Raum 209
64319 Pfungstadt**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt wird.

Die Dienststunden der Stadtverwaltung sind:

Montag – Dienstag:	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Zusätzlich können die Unterlagen zur Teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „An der Tuchbleiche / Industriestraße“, auf der offiziellen Internetseite der Stadt Pfungstadt unter <http://www.pfungstadt.de/service-verwaltung/stadtplanung/bebauungsplaene.html> eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit wird im Rahmen dieser Auslegung frühzeitig im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet. Während des genannten Offenlegungszeitraumes kann sich die Öffentlichkeit durch Einsichtnahme in die Planunterlagen zum Vorentwurf der teilbereichsbezogenen Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die möglichen Auswirkungen der Bauleitplanung unterrichten. Eine Äußerung der Öffentlichkeit zur Planung ist innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Pfungstadt, Kirchstraße 12 - 14 in 64319 Pfungstadt möglich. Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Vorgaben des EAG Bau vom 20.07.2004 ein Umweltbericht erstellt wird. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden entsprechend der Regelung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert.

Die Stadt Pfungstadt hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4 b BauGB auf das Planungs- und Ingenieurbüro InfraPro GmbH & Co.KG in Lorsch übertragen. Das Büro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.



Abbildung: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes „An der Tuchbleiche / Industriestraße“ in der Gemarkung Eschollbrücken.

Pfungstadt, den 10.01.2018
Für den Magistrat der Stadt Pfungstadt
Patrick Koch, Bürgermeister